jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/28 11Os1/95, 13Os130/95, 15Os94/10b, 13Os46/15m, 11Os70/17d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

StGB §7 Abs2
StGB §143 D

Rechtssatz

Beim Raub mit schweren Folgen müssen diese unmittelbar durch die Gewaltanwendung verursacht sein und im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit des Täterverhaltens liegen; dazu ist insbesondere erforderlich, daß die Tatfolgen im Risikozusammenhang mit dem Täterverhalten (Gewaltsanwendung) liegen. Daher muß zwischen der Gewalthandlung und der eingetretenen Verletzungsfolge bzw Todesfolge ein deliktsspezifischer Zusammenhang bestehen. Die Zurechnung der schweren Folgen setzt wenigstens Fahrlässigkeit voraus, für die allgemeinen Regeln des § 6 StGB gelten.

Entscheidungstexte

- 11 Os 1/95
  Entscheidungstext OGH 28.02.1995 11 Os 1/95
- 13 Os 130/95
  Entscheidungstext OGH 18.10.1995 13 Os 130/95
  Vgl auch
- 15 Os 94/10b
  Entscheidungstext OGH 11.08.2010 15 Os 94/10b
  Auch; Beisatz: Hier: Verabreichung von KO-Tropfen an 82jährigen und als Folge Sturz mit offenem Oberschenkelknochenbruch. (T1)
- 13 Os 46/15m
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 13 Os 46/15m
  Vgl
- 11 Os 70/17d
  Entscheidungstext OGH 08.08.2017 11 Os 70/17d
  Auch; Beisatz: Verletzungen, die sich (erst) durch Abwehrhandlungen des Opfers ergeben, sind einer Zurechnung iSd § 7 Abs 2 StGB nicht grundsätzlich entzogen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089267

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at